

Jugendordnung des Hegau-Bodensee-Turngau e.V.

Beschlossen und in Kraft getreten mit der Hauptversammlung der Jugend des HBTG vom 21.01.2000
Geändert bei der Hauptversammlung der Jugend des HBTG am 23.02.2013 in Überlingen/Ried
Geändert bei der Hauptversammlung der Jugend des HBTG am 02.04.2022 in Stahringen

Präambel

Die Geschlechter sind gleichgestellt. Alle Regelungen und Formulierungen der Jugendordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Hegau-Bodensee-Turngau e.V. (HBTG) ist die Jugendorganisation des HBTG. Ihr gehören die gewählten und bestätigten Vertreter des HBTG sowie die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des HBTG an.

Die Jugend des HBTG ist ein aktiver Teil des HBTG. Außerdem ist sie Mitglied der Badischen Turnerjugend BTJ.

§2 Grundsätze

Die Jugend des HBTG arbeitet gemäß dieser Jugendordnung, sie ist die Grundlage ihrer Planungen und Aktivitäten. Die Jugendordnung des HBTG ist im Grundsatz für den HBTG, seine Organe und seine Mitglieder (Vereine und Abteilungen) sowie deren Organe verbindlich.

Die Jugend des HBTG erkennt die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des HBTG an und verpflichtet sich, in ihren Ordnungen keine den Regelungen des HBTG widersprechende Regelungen zu treffen. Weiterhin erkennt sie die festgelegten Grundsätze der Badischen Turnerjugend als für sich ordnungsgemäß selbst gültig und verbindlich an.

Die Jugend des HBTG trägt durch Programme und Maßnahmen dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu toleranten, gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Ihre Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, Partizipation sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Jugend des HBTG wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jegliche Form der Gewalt.

Das Ziel aller Aktivitäten der Jugend des HBTG ist es, dass die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine an der Planung und Gestaltung der Angebote der Vereine und des HBTG aktiv mitwirken und teilhaben.

Die Jugend des HBTG tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§3 Aufgaben und Eigenverantwortlichkeit

Die Aufgaben der Jugend des HBTG sind in der Jugendordnung des Badischen Turnerbundes verankert und in der Jugendordnung des HBTG [dieses Dokument] näher spezifiziert.

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit der Jugend des HBTG richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie fördert die freizeit- und wettkampfsportliche Betätigung ihrer Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Sie betont das Gemeinschaftsleben, erfüllt gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben und trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert einen engen Kontakt der Vereine und Gaue untereinander sowie die Zusammenarbeit mit der Badischen Turnerjugend.

Die Jugend des HBTG strebt darüber hinaus an, lokale, regionale, nationale oder internationale Jugendbegegnungen zu organisieren.

Die Jugend des HBTG ist verantwortlich für:

- alle Wettkampfangebote im Kinder- und Jugendbereich
- die überfachliche Jugendarbeit (z.B. Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen, Prävention)
- Lehrgänge und Schulungen

Die Jugend des HBTG führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HBTG. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sie bei Bedarf Organe des HBTG (z.B. Bereichsvorstände, Beauftragte) mit hinzuziehen.

Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Für die Verwaltungstätigkeiten nutzt der Jugendvorstand des HBTG die Infrastruktur und Funktionen des HBTG.

§4 Organe

Organe der Jugend des HBTG sind:

- die Hauptversammlung der Jugend des HBTG
- der Jugendvorstand des HBTG

Es können zudem für bestimmte Vorhaben Projekt- und Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Jugendvorstand des HBTG ermächtigt werden und diesem regelmäßig berichten.

§5 Hauptversammlung der Jugend des HBTG

Die Hauptversammlung der Jugend ist das oberste Organ der Jugend des HBTG. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine des HBTG, den Mitgliedern des Jugendvorstandes, den Mitgliedern der ermächtigten Projekt- und Arbeitsgruppen und den Beauftragten.

Jeder Verein kann für die ersten 100 jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren) drei Delegierte entsenden. Grundlage hierfür ist die gemeldete Mitgliederbestandserhebung aus dem Vorjahr. Für je weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder erhöht sich die Anzahl der Delegierten um einen Vertreter. Dabei sollte jeder dritte Delegierte unter 21 Jahren sein.

Der Hauptversammlung der Jugend des HBTG obliegt es:

- die Richtlinien für die Arbeit im Jugendbereich festzulegen,
- Berichte zur Jugendarbeit im abgelaufenen Kalenderjahr entgegenzunehmen,

- die Vorstellung der Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Beauftragten und ihrer Tätigkeiten zur Kenntnis zu nehmen,
- den Jugendvorstand zu entlasten,
- zu wählen, und zwar:
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - die Delegierten zur Hauptversammlung des HBTG,
 - die Delegierten zu Jugendtagungen auf allen Ebenen, zu denen die Turngaujugend Delegationsrecht hat
- den Ausrichter der Hauptversammlung der Jugend im nächsten Jahr festzulegen,
- über Änderungen der Jugendordnung des HBTG zu beschließen,
- über vorliegende Anträge zu beschließen.

Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlung der Jugend des HBTG.

Die ordentliche Hauptversammlung der Jugend findet jährlich und vor der Hauptversammlung des HBTG statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Jugendvorstand nach seinem Ermessen aus triftigem Grund beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der ordentlichen Hauptversammlung der Jugend ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Hauptversammlung). Dabei ist abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ein Beschluss auch ohne Hauptversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Jugendvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Jugendleiter mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung der Jugend müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung der Jugend bei der Geschäftsstelle des HBTG vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Jugend muss einberufen werden,

- wenn 1/3 der Vereinsjugendwarte dies beantragt oder
- wenn der Jugendvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Jugend muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung bzw. nach Beschluss des Jugendvorstandes stattfinden. Die Einladungsfrist hierzu beträgt zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Jugend des HBTG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine des HBTG, die Mitglieder des Jugendvorstandes, die Mitglieder der ermächtigten Projekt- und Arbeitsgruppen und die Beauftragten. Jeder hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen, sonst offen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung bei Online-Hauptversammlungen erfolgt analog der in der Satzung des HBTG festgelegten Bestimmungen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung der Jugend ist ein Protokoll zu führen. Ist kein Schriftführer benannt, muss zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer benannt werden. Das Protokoll ist vom Jugendleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen, dem Vorstand des HBTG sowie dem Jugendvorstand und seinen Beauftragten zuzusenden.

§6 Jugendvorstand des HBTG

Der Jugendvorstand des HBTG ist als Team organisiert und besteht aus

1. Jugendleiter
2. Stellvertretender Jugendleiter
3. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet
4. Schriftführer
5. bis zu 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Dabei werden die Positionen 1 und 3 sowie 2 Beisitzer in geraden Jahren gewählt, die Positionen 2 und 4 in ungeraden Jahren, ebenso jeweils 2 Beisitzer. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Vakante Positionen können durch den Jugendvorstand in seinen Sitzungen kommissarisch gewählt werden. Der Vorstand des HBTG ist über kommissarische Besetzungen zu informieren. Dies gilt gleichermaßen bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes. Die kommissarische Nachbesetzung ist durch Wahl bei der nächsten Jugendhauptversammlung zu bestätigen.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend des HBTG nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstandes des HBTG und berichtet dorthin über Planungen und Aktivitäten des Jugendvorstandes. Im Verhinderungsfall kann ihn sein Stellvertreter vertreten.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HBTG bzw. der BTJ, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung der Jugend. Insbesondere befasst sich der Jugendvorstand mit:

- der Vertretung der Jugend des HBTG beim Jugendhauptausschuss der BTJ und bei der Vollversammlung der BTJ,
- der Unterstützung bei der Umsetzung der von BTJ definierten Schwerpunktthemen,
- der Beantragung von finanziellen Mitteln des HBTG für die Arbeit der Jugend,
- der Planung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Jugendvorstandes,
- der Bildung und Unterstützung von bedarfsspezifischen Projekt- und Arbeitsgruppen,
- der Benennung bzw. Verabschiedung von Beauftragten,
- der Unterstützung der Beauftragten bei ihren Aktivitäten,
- der Unterstützung der Jugendorganisationen seiner Mitgliedsvereine bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Aktivitäten,
- der Förderung der lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
- der Informationsweitergabe an die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine des HBTG für die Jugend betreffenden Themen,
- der Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten,
- der Stärkung des Netzwerkes zwischen den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des HBTG,
- der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und
- der Gewinnung von weiteren Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit im HBTG.

Sitzungen des Jugendvorstandes sind nach Bedarf erforderlich und werden auf mehrheitlichen Antrag des Jugendvorstandes vom Jugendleiter binnen zwei Wochen einberufen. Sie können entsprechend der Satzung bzw. Geschäftsordnung des HBTG sowohl in Präsenz als auch digital (Online-Sitzung) erfolgen. In jedem Falle sind die Sitzungen vom Jugendvorstand zu protokollieren.

Der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Nach ordnungsgemäß eingeladener Sitzung ist der Jugendvorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf für seine Vorhaben jederzeit Beauftragte ernennen oder verabschieden, sofern die Fachbereiche im HBTG betrieben werden oder die Notwendigkeit für weitere Fachbereiche besteht. Diese werden bei der ordentlichen Hauptversammlung der Jugend vorgestellt.

Die Beauftragten tragen gemeinsam mit dem Jugendvorstand die Verantwortung für die fachlichen Aufgaben der Jugend gemäß den Vorgaben der Badischen und Deutschen Turnerjugend und sind für ihr Fachgebiet eigenverantwortlich zuständig.

Der Jugendvorstand kann weiterhin bei Bedarf Projekt- oder Arbeitsgruppen benennen (z.B. für die Organisation und Durchführung von Jubiläumsaktivitäten, Jugendbegegnungen, Implementierung von Themen aus den Vereinsjugenden usw.). Diese Gruppen werden von einem definierten Mitglied des Jugendvorstandes unterstützt oder geleitet.

Beauftragte und Projekt-/Arbeitsgruppen legen, unter Berücksichtigung der Kostenordnung des HBTG, die notwendigen Ausschreibungen, Termine und Wettkampfordnungen fest. Über die Aktivitäten berichten sie der ordentlichen Hauptversammlung der Jugend.

§7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Nur eine Hauptversammlung der Jugend des HBTG kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Eine erfolgte ordnungsgemäße Änderung wird mit sofortiger Wirkung gültig.

Bei einer Auflösung der Jugend des HBTG oder des HBTG selbst wird zur Abwicklung auf Grundlage der Satzung des Hegau-Bodensee-Turngau verfahren.

Stahringen

02. April 2022



Ronny Wenzel

Jugendleiter des HBTG



Werner Bezikofer

Vorsitzender des HBTG